



Brüssel, den 10. Juli 2025  
(OR. en)

11510/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0200 (NLE)**

---

FISC 166  
ECOFIN 985  
CH 34

**VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 377 final
Betr.:	Vorschlag für einen <b>BESCHLUSS DES RATES</b> über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 377 final.

---

Anl.: COM(2025) 377 final

---

11510/25

ECOFIN.2.B

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.7.2025  
COM(2025) 377 final

2025/0200 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des  
Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch  
über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen  
Sachverhalten**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“) über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“).

Das Abkommen bildet die Rechtsgrundlage für den gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz im Einklang mit dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS). Dieser Standard wird auch innerhalb der EU gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates<sup>2</sup> (DAC 2 – erste Änderung der Richtlinie 2011/16/EU<sup>3</sup> über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, DAC)<sup>4</sup> umgesetzt.

Am 26. August 2022 wurden auf internationaler Ebene wichtige Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards gebilligt<sup>5</sup>, die ab dem 1. Januar 2026 Anwendung finden. Diese Änderungen wurden in der Europäischen Union bereits mit der Richtlinie (EU) 2023/2226<sup>6</sup> des Rates (DAC 8) umgesetzt und gelten ebenfalls ab dem 1. Januar 2026.

Mit den Änderungen wurde der Anwendungsbereich des CRS erweitert, sodass künftig auch E-Geld-Produkte und digitale Zentralbankwährungen abgedeckt sind. Außerdem bewirken sie eine weitere Verbesserung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und der Ergebnisse der Berichterstattung, um die Nutzbarkeit von CRS-Informationen für Steuerverwaltungen zu erhöhen und die Belastung für Finanzinstitute soweit möglich in Grenzen zu halten.

Um sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz auch nach dem 1. Januar 2026 mit dem aktualisierten CRS in Einklang steht und weiterhin entsprechend erfolgt, war es erforderlich, entsprechende Änderungen des Abkommens auszuhandeln und zu vereinbaren.

Seit Mai 2018 gilt die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)<sup>7</sup>.

Damit das Abkommen diesen Änderungen auch Rechnung trägt, war es notwendig, die Verweise auf die aufgehobene Richtlinie 95/46/EG zu streichen und durch Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 zu ersetzen. Gleichzeitig wurden auch die Verweise auf die

<sup>1</sup> ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 30. ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 12.

<sup>2</sup> ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1.

<sup>5</sup> [https://www.oecd.org/en/publications/international-standards-for-automatic-exchange-of-information-in-tax-matters\\_896d79d1-en.html](https://www.oecd.org/en/publications/international-standards-for-automatic-exchange-of-information-in-tax-matters_896d79d1-en.html), S. 62-102.

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 24.10.2023).

<sup>7</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

nationalen Datenschutzvorschriften der Schweiz aktualisiert. Außerdem tragen die Änderungen der kontinuierlichen Anwendung der Angemessenheitsentscheidung der EU in Bezug auf die Schweiz<sup>8</sup> und der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 8. Juli 2015 zum Abkommen<sup>9</sup> Rechnung.

Schließlich waren die Mitgliedstaaten angesichts des Fehlens eines Rechtsrahmen für die gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung direkter und indirekter Steuern zwischen der Europäischen Union und der Schweiz bestrebt, diesbezügliche Bestimmungen durch entsprechende Änderungen in das Abkommen aufzunehmen.

Mit den ausgehandelten Bestimmungen wird die Beitreibung von Forderungen im Bereich der Mehrwertsteuer sichergestellt, um Nichtbesteuerung und Steuerbetrug in einer Weise zu vermeiden bzw. zu bekämpfen, die mit den entsprechenden Bestimmungen der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer<sup>10</sup> (im Folgenden „Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen“) im Einklang steht. Die genannte Übereinkunft basiert ihrerseits auf der Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>11</sup> (im Folgenden „EU-Beitreibungsrichtlinie“). Gleichzeitig enthält das ausgehandelte Abkommen die Verpflichtung, binnen vier Jahren nach dem auf die Unterzeichnung des vorliegenden Änderungsprotokolls folgenden 1. Januar die Möglichkeiten der gegenseitigen Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen auf anderen Gebieten als der Mehrwertsteuer zu prüfen.

Am 21. Mai 2024 nahm der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung des Abkommens über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>12</sup> an.

Es fanden mehrere Verhandlungsrunden statt, und im Dezember 2024 wurde eine vorläufige Einigung erzielt. Am 1. April 2025 wurde der Entwurf des Änderungsprotokolls von den Verhandlungsführern paraphiert.

Der Rat wurde in der Gruppe „Steuerfragen“ und in der für Steuerfragen zuständigen hochrangigen Gruppe kontinuierlich über die Fortschritte unterrichtet. So wurde insbesondere der Wortlaut des Entwurfs des Änderungsprotokolls vor seiner Paraphierung mit den Mitgliedstaaten geteilt und erörtert. Der paraphierte Text wurde dem Europäischen Parlament zusammen mit Informationen über die beabsichtigte vorläufige Anwendung übermittelt.

---

<sup>8</sup> Entscheidung 2000/518/EG vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz.

<sup>9</sup> [https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/15-07-08\\_eu\\_switzerland\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/15-07-08_eu_switzerland_de.pdf)

<sup>10</sup> AB1. L 195 vom 1.8.2018, S. 3.

<sup>11</sup> AB1. L 84 vom 31.3.2010, S. 1.

<sup>12</sup> Beschluss (EU) 2024/1489 des Rates vom 21. Mai 2024 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Änderung der Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco bzw. der Republik San Marino.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die vom Rat in seinen Verhandlungsrichtlinien vorgegebenen Ziele erreicht wurden und dass der ausgehandelte Text für die Union annehmbar ist.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Änderung des Abkommens wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien des Rates vom 21. Mai 2024 ausgehandelt.

Mit dem ausgehandelten Änderungsprotokoll wird sichergestellt, dass das geltende Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz weiter mit dem einschlägigen EU-Recht, insbesondere der DAC in der durch die DAC 8 geänderten Fassung, in Einklang steht.

In der DAC 8 wurden unter anderem die jüngsten Änderungen des CRS der OECD berücksichtigt. Angesichts der engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz auf diesem Gebiet ist es wichtig, die Verwaltungszusammenarbeit mit ihren Steuerbehörden im Bereich des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten entsprechend zu vertiefen. Eine rechtzeitige Aktualisierung des Abkommens stellt sicher, dass diese Verwaltungszusammenarbeit auch nach dem 1. Januar 2026 reibungslos und wirksam fortgesetzt wird.

Die Änderungen des Abkommens tragen ferner der Politik der Union im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Rechnung, da die Sorgfaltspflichten, denen Finanzinstitute im Hinblick auf die Erhebung der im Rahmen des Abkommens auszutauschenden Informationen über Finanzkonten gegenüber ihren Kunden nachkommen müssen, weitgehend an diejenigen angeglichen werden, die ebendiese Finanzinstitute als Verpflichtete nach dem Rechtsrahmen der Europäischen Union zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen müssen.

Das ausgehandelte Änderungsprotokoll bietet einen Rechtsrahmen für die gegenseitige Amtshilfe zwischen der Europäischen Union und der Schweiz bei der Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Dieser Rahmen steht in engem Einklang mit der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen, die ihrerseits eng an die EU-Beitreibungsrichtlinie angelehnt ist. Mit der vorliegenden Initiative wird daher die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der Schweiz im Einklang mit dem EU-Besitzstand vertieft.

Das Änderungsprotokoll trägt auch der Politik der Union im Bereich der Achtung der Grundrechte Rechnung, insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten im Falle der Weitergabe solcher Daten an Nicht-EU- und Nicht-EWR-Länder.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der vorliegende Vorschlag an den Rat wird gemäß Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 AEUV vorgelegt.

Die Hauptziele und -bestandteile des Änderungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen

Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten der Verbesserung dienen der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der direkten und indirekten Steuern, einschließlich der Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen; daher sind Artikel 113 und 115 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union zusätzlich zu den in Artikel 3 Absatz 1 AEUV aufgeführten Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit „ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte“.

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine Übereinkunft geeignet, die gemeinsamen Regeln zu beeinträchtigen oder deren Tragweite zu verändern, wenn sie in einen Bereich fällt, der bereits weitgehend von diesen Regeln erfasst wird<sup>13</sup>.

Was die Teile betrifft, die den Gemeinsamen Meldestandard berühren, so ist im Abkommen selbst in Artikel 8 vorgesehen, dass die Vertragsparteien einander konsultieren, wenn auf Ebene der OECD der Globale Standard in einem wichtigen Punkt geändert wurde. Gemäß demselben Artikel kann das Abkommen nach den Konsultationen im Wege eines Protokolls zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Da die OECD am 26. August 2022 wichtige Änderungen am CRS gebilligt hat, werden – im Einklang mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Union aufgrund des geltenden Abkommens – mit dem Änderungsprotokoll alle Änderungen eingeführt, die notwendig sind, um den entsprechenden Änderungen des CRS Rechnung zu tragen. Diese Änderungen wurden innerhalb der Union durch die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates umgesetzt.

Auch die Aufnahme von Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe im Hinblick auf die Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen, um Nichtbesteuerung zu vermeiden und Steuerbetrug zu bekämpfen, fällt aufgrund der EU-Beitreibungsrichtlinie in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das Änderungsprotokoll steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und geht nicht über das hinaus, was notwendig ist für das Erreichen des Ziels, das Abkommen durch Aufnahme der Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten werden, zu aktualisieren. Diese Änderungen werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen mit der Schweiz ohne Unterbrechung in einer Weise fortzusetzen, die den neuen, bereits in DAC 8 enthaltenen Anforderungen des CRS entspricht.

Gleichzeitig gehen die Änderungen des Abkommens nicht über das hinaus, was für das Erreichen des Ziels, einen gemeinsamen Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei der Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz zu schaffen, notwendig ist. Die Änderungen werden die für die Erhebung der Mehrwertsteuer zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, mit den schweizerischen Steuerbehörden in ähnlicher Weise zusammenzuarbeiten,

---

<sup>13</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. September 2014, C-114/12, ECLI:EU:C:2014:2151, Rn. 69 und 70.

wie sie bereits innerhalb der EU untereinander auf der Grundlage des EU-Besitzstandes zusammenarbeiten.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV legt die Kommission oder der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik dem Rat Vorschläge vor, woraufhin dieser einen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und der vorläufigen Anwendung einer internationalen Übereinkunft erlässt. Angesichts des Gegenstands der geplanten Übereinkunft sollte die Kommission einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

### **3. ERGEBNISSE DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

- **Folgenabschätzung**

Im Einklang mit dem Instrument Nr. 7 des Instrumentariums für eine bessere Rechtsetzung<sup>14</sup> ist keine Folgenabschätzung notwendig, wenn die Kommission in einer Angelegenheit wenig bis gar keine andere Wahl hat.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt, da die Änderungen des bestehenden Abkommens in Bezug auf den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten den Änderungen des CRS entsprechen, die auf OECD-Ebene vereinbart wurden und bereits durch die DAC 8 in EU-Recht überführt worden sind. Was die Änderungen im Hinblick auf die gegenseitige Amtshilfe bei der Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen betrifft, so stimmen sie so weit wie möglich mit den einschlägigen Vorschriften der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen überein, die ihrerseits die EU-Beitreibungsrichtlinie nachbildet. Die Änderungen betreffend den Datenschutz dienen lediglich der Aktualisierung der Verweise auf die Datenschutzvorschriften der EU und der Schweiz.

- **Grundrechte**

Das vorgesehene Änderungsprotokoll zum Abkommen wird die zentralen Werte der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union respektieren.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die folgenden Aspekte:

---

<sup>14</sup>

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/br\\_toolbox-nov\\_2021\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/br_toolbox-nov_2021_en_0.pdf)

1. Änderungen, um sicherzustellen, dass der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz auch nach dem 1. Januar 2026 mit dem aktualisierten CRS in Einklang steht und weiterhin entsprechend erfolgt.

Mit den geplanten Änderungen werden die Meldepflichten um neue Finanzprodukte wie Spezifizierte Elektronische Geldprodukte und Digitale Zentralbankwährungen erweitert. Gleichzeitig werden mit den Änderungen detailliertere Meldepflichten und verbesserte Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eingeführt, um die Zuverlässigkeit und die Nutzung der ausgetauschten Informationen zu verbessern.

Die Änderungen umfassen auch Bestimmungen, die eine effiziente Interaktion zwischen dem CRS und dem von der OECD entwickelten separaten Rahmen für die Meldung von Kryptowerten (Crypto-Asset Reporting Framework, CARF) gewährleisten sollen<sup>15</sup>. Diese Bestimmungen ermöglichen es, Doppelmeldungen zu begrenzen und gleichzeitig ein Höchstmaß an betrieblicher Flexibilität für meldende Finanzinstitute, die auch Verpflichtungen im Rahmen des CARF unterliegen, beizubehalten.

Schließlich tragen die Änderungen der neuen fakultativen Kategorie „Nicht meldendes Finanzinstitut“ für echte Gemeinnützige Rechtsträger („Qualifizierte Gemeinnützige Rechtsträger“) Rechnung, die in den Kommentaren zur Aktualisierung des CRS vorgesehen ist. Die Schweiz hat von dieser Option Gebrauch gemacht und ist dabei, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass für einen Rechtsträger, der den Status eines Qualifizierten Gemeinnützigen Rechtsträgers beansprucht, das Vorliegen der einschlägigen, in den oben genannten Kommentaren festgelegten Bedingungen bestätigt wird. Die EU-Mitgliedstaaten dagegen haben diese Option gemäß der Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates nicht in Anspruch genommen.

Diese Änderungen bezüglich der Meldepflichten und des automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten sind in den Titeln 1 und 4 vorgesehen. Sie werden ab dem 1. Januar 2026 vorläufig Anwendung finden.

2. Änderungen zur Aufnahmen von Bestimmungen betreffend die Amtshilfe bei der Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen

Mit den geplanten Änderungen wird ein neuer Rechtsrahmen für die gegenseitige Amtshilfe geschaffen, mit dem die Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Schweiz gewährleistet werden soll. Gleichzeitig werden die Parteien gemäß Artikel 4s verpflichtet, binnen vier Jahren nach dem auf die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls folgenden 1. Januar die Möglichkeiten einer Ausweitung der gegenseitigen Amtshilfe auf andere Steuerforderungen zu prüfen.

Wie bereits erwähnt wurde, ist der ausgehandelte Rahmen eng auf die entsprechenden Bestimmungen der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen abgestimmt, die wiederum auf der EU-Beitreibungsrichtlinie beruht. Der Rahmen umfasst unter anderem Bestimmungen zur Zustellung von Dokumenten, zu Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen und zum Informationsaustausch. Mit Artikel 4p wird zudem ein Gemischter Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien eingerichtet, der die ordnungsgemäße Funktionsweise und Durchführung des Titels über die Steuerbeitreibung gewährleisten soll. Es wird nur in wenigen Punkten von der Übereinkunft zwischen der EU und Norwegen abgewichen, insbesondere in Artikel 4g

<sup>15</sup>

[https://www.oecd.org/en/publications/international-standards-for-automatic-exchange-of-information-in-tax-matters\\_896d79d1-en.html](https://www.oecd.org/en/publications/international-standards-for-automatic-exchange-of-information-in-tax-matters_896d79d1-en.html), S. 8-61.

(Voraussetzungen für ein Beitreibungsersuchen), Artikel 4m (Grenzen der Verpflichtungen der ersuchten Behörde) und Artikel 4o (Kosten).

Diese Änderungen sind in einem neuen Titel 2 enthalten. Dieser initiale Rahmen für die Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Schweiz wird ab dem 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls in Bezug auf Steuerforderungen Anwendung finden, die nach dem 1. Januar nach der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls entstehen. Die Bestimmung über die Einsetzung des Gemischten Ausschusses (Artikel 4p) wird ab dem 1. Januar 2026 vorläufig Anwendung finden.

### 3. *Aktualisierung der Verweise auf Datenschutzvorschriften*

Alle Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG wurden durch Verweise auf die DSGVO ersetzt.

Gleichzeitig wurde der Verweis auf die nationalen Datenschutzvorschriften der Schweiz durch den Verweis auf das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 und die dazugehörige Verordnung vom 31. August 2022 aktualisiert.

- **Unterzeichnung und Wortlaut des Abkommens**

Der Wortlaut des Änderungsprotokolls zum Abkommen wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.

Zudem obliegt es im Einklang mit den Verträgen der Kommission, der Schweiz mitzuteilen, dass die Union beabsichtigt, die Änderungen in Bezug auf die folgenden Artikel des Abkommens, Anhänge des Abkommens und Erklärungen vorläufig anzuwenden: Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben m und u, Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4p, Anhang I, Anhang III und Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zum Abkommen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 113 und 115 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) hat die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien in Steuersachen gestärkt und die internationale Steuerehrlichkeit verbessert.
- (2) Am 26. August 2022 wurden wichtige Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards (CRS) auf internationaler Ebene gebilligt<sup>2</sup> und mittels der Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates durch die Richtlinie (EU) 2023/2226<sup>3</sup> des Rates in das Unionsrecht aufgenommen.
- (3) Am 21. Mai 2024 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit der Schweiz über eine Änderung des Abkommens aufzunehmen, um den auf internationaler Ebene gebilligten Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards Rechnung zu tragen. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung eines Änderungsprotokolls erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Mit dem Änderungsprotokoll wird der Anwendungsbereich der Meldepflichten entsprechend dem Gemeinsamen Meldestandard auf neue Finanzprodukte wie Spezifizierte Elektronische Geldprodukte und Digitale Zentralbankwährungen ausgedehnt, und zugleich werden detailliertere Meldepflichten und strengere Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eingeführt. Außerdem werden Bestimmungen für die gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung direkter und indirekter

<sup>1</sup> ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 30. ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 12.

<sup>2</sup> [https://www.oecd.org/en/publications/international-standards-for-automatic-exchange-of-information-in-tax-matters\\_896d79d1-en.html](https://www.oecd.org/en/publications/international-standards-for-automatic-exchange-of-information-in-tax-matters_896d79d1-en.html), S. 62-102.

<sup>3</sup> ABl. L 24.10.2023, <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2226/oj>.

Steuern zwischen der Europäischen Union und der Schweiz in das Abkommen aufgenommen, und die Verweise auf die jeweiligen Datenschutzvorschriften der Vertragsparteien werden aktualisiert.

- (5) Das Änderungsprotokoll zum Abkommen sollte daher im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (6) Einige Bestimmungen des Änderungsprotokolls sollten bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt werden.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten wird hiermit vorbehaltlich des Abschlusses des besagten Änderungsprotokolls<sup>4</sup> genehmigt.

#### *Artikel 2*

Die Änderungen gemäß Artikel 1 des Änderungsprotokolls, die die folgenden Artikel des Abkommens, Anhänge des Abkommens und Erklärungen betreffen, werden im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Änderungsprotokolls bis zu dessen Inkrafttreten vorläufig angewandt:

- Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben m und u
- Artikel 2
- Artikel 3
- Artikel 4p
- Anhang I
- Anhang III
- Gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien<sup>5</sup>

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*

<sup>4</sup> Der Wortlaut des Änderungsprotokolls zum Abkommen ist im ABl. L, [...], veröffentlicht.

<sup>5</sup> Der Zeitpunkt, ab dem die Teile des Änderungsprotokolls vorläufig angewendet werden, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.